

GLORIAFILM AG. ZUERICH  
Abteilung Spielfilme

Anstellungsvertrag

zwischen

der Gloriafilm AG., Dufourstrasse 56, Zürich, und

Joseph Scheidegger, Basel, Laimenstr. 45,

1. Die Gloriafilm AG. verpflichtet: Herr Scheidegger  
als Schauspieler(in) für die Rolle: des Hans Bader  
im Film: Polizischt Wäckerli
2. Der Vertrag beginnt: am 9. Juni 1955  
und endigt: bei Beendigung der Bildaufnahmen  
voraussichtlicher Drehschluss 30. Juli 1955.
3. Als Entschädigung bezahlt die Gloriafilm AG. an:  
Herr Scheidegger pro Drehtag Fr. 200.--.  
Die Gloriafilm garantiert mindestens 8 Drehtage.  
Halbe Drehtage gelten als ganze Drehtage.
4. Die Zahlung der pro Drehtag oder pro Woche verein-  
barten Entschädigung erfolgt jeweils am Mittwoch  
für die vorangegangene Woche.  
Bei Vereinbarung auf Pauschalentschädigung erfolgt  
die Zahlung:

5. Ist eine Entschädigung pro Drehtag vereinbart, so kann die Gloriafilm AG. ihre Leistungen wie folgt kürzen:

a) HALBE TAGE

Studiosaufnahmen in Zürich

60 % der Tagesentschädigung für Aufnahmen die 4 Stunden oder weniger lang dauern.

Für Schauspieler die nicht in Zürich wohnen, gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Aussenaufnahmen.

Aussenaufnahmen

Für Schauspieler die am Drehort logieren:

60 % der Tagesentschädigung für Aufnahmen, die 4 Stunden oder weniger lang dauern.

Für Schauspieler die nicht am Drehort logieren:

60 % der Tagesentschädigung für Aufnahmen die 4 Stunden oder weniger lang dauern und für die der Schauspieler nicht mehr als 6 Stunden von seinem Wohnort abwesend sein muss.

b) WARTE TAGE

Als Wartetage gelten jene Tage, an denen der Schauspieler zur Verfügung der Produktion steht, jedoch keine Bild- oder Tonaufnahmen mit ihm gemacht werden. Die Entschädigung beträgt:

für den ganzen Wartetag

40 % der Tagesentschädigung, höchstens aber Fr. 50.--

für den halben Wartetag

20 % der Tagesentschädigung, höchstens aber Fr. 25.--

c) SONN- UND ALLGEMEINE FEIERTAGE, SOWIE REISETAGE,

an denen nicht gedreht wird, werden nicht entschädigt.

6. Bei Synchronisationsaufnahmen für Original oder anderssprachige Fassungen, die ausserhalb der normalen Vertragsdauer stattfinden, oder bei Synchronisationsaufnahmen mit Schauspielern, die gemäss Ziff. 3 drehtagsweise entschädigt werden, bezahlt die Gloriefilm AG.:
  - a) bei Ganztagsbeschäftigung  
60 % der Tagesentschädigung, d. h. Fr. 120.--
  - b) bei Halbtagsbeschäftigung  
40 % der Tagesentschädigung, d. h. Fr. 80.--
7. Kann der Film aus irgendwelchen Gründen nicht fertiggestellt werden, so bezahlt die Gloriefilm AG. dem Schauspieler bei Vereinbarung auf Wochen oder Pauschalentschädigung nur einen der effektiven Drehzeit entsprechenden Bruchteil der gemäss Ziff. 3 vereinbarten Entschädigung. In allen Fällen erlischt der Vertrag mit Aufhören der Dreharbeit.
8. Im Falle unverschuldeter Krankheit des Schauspielers bezahlt die Gloriefilm AG., wenn gemäss Ziff. 3 monatliche oder wöchentliche Entschädigung vereinbart ist, dieselbe noch bis und mit dem siebenten Tage nach Krankheitsbeginn. Ist Pauschalentschädigung vereinbart, so wird dieselbe um einen der Krankheitsdauer entsprechenden Bruchteil gekürzt. Bei der Berechnung dieser Kürzung fallen jedoch die ersten sieben Tage nach Krankheitsbeginn nicht in Betracht. Zur Reduktion ist die Gloriefilm AG. auch dann berechtigt, wenn die Entschädigung bereits ganz oder teilweise ausbezahlt ist. Der Schauspieler ist in diesem Falle zur Rückerstattung der zu viel empfangenen Beträge verpflichtet.
9. Bei Aufnahmen am Wohnsitz des Schauspielers bezahlt die Gloriefilm AG. in der Regel keine Entschädigung für Fahrt- und Verpflegungsspesen. Dagegen hat die Gloriefilm AG. auf ihre Kosten für die Rückbeförderung des Schauspielers zu sorgen, wenn nach Arbeitsschluss keine öffentliche Fahrgelegenheit mehr besteht.

Finden die Aufnahmen ausserhalb des Wohnortes des Schauspielers statt, so werden die effektiven Auslagen für Essen, Uebernachten und Fahrten, usw. in der Regel durch den Aufnahmestab beglichen.

Ist in Ziff. 24 nichts anderes vereinbart, so werden nur die Bahnspesen 3. Klasse vergütet.

10. Während der Dauer der Aufnahmen ist der Schauspieler obligatorisch bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt gegen Unfall versichert.

#### Pflichten des Schauspielers.

11. Der Schauspieler steht der Gloriefilm AG. während der Dauer der Aufnahmen je nach Bedarf und Abruf durch die Produktionsleitung zur Verfügung. Unter keinen Umständen darf der Betreffende seine Mitwirkung während dieser Zeit absagen.
12. Der Schauspieler verpflichtet sich der Gloriefilm AG. gegenüber, auch über die vertraglich vereinbarte Zeit hinaus zur Verfügung zu stehen, wenn der Film innert der Vertragsdauer nicht fertiggestellt werden kann. Dasselbe gilt, wenn nach Ablauf der Vertragsdauer Synchronisations-Aufnahmen gemacht werden müssen.
13. Der Schauspieler erklärt hiermit ausdrücklich, der Gloriefilm AG. von sämtlichen sich auf die Vertragsdauer beziehenden Verpflichtungen mit anderen Filmgesellschaften, Theatern usw. schriftlich Kenntnis gegeben zu haben. Er verpflichtet sich, während der Zeit seiner Beschäftigung bei der Gloriefilm AG. keinerlei neue, für die Vertragsdauer gültige, Verpflichtungen dieser Art einzugehen, ohne vorher die schriftliche Zustimmung der Gloriefilm AG. eingeholt zu haben.
14. Der Schauspieler hat sich pünktlich und mit gelerntem Text zu der ihm bekannten Zeit am mitgeteilten Aufnahmeort einzufinden. Die Gloriefilm AG. hat keine Verpflichtung, den Schauspieler zum Aufnahmeort bzw. Studio zu befördern.
15. In Krankheitsfällen kann die Gloriefilm AG. den Schauspieler durch ihren Vertrauensarzt untersuchen lassen. Sie ist ferner berechtigt, die Dienste des Schauspielers entsprechend länger zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen in Anspruch zu nehmen. (Betreffend Entschädigung vergl. Ziff. 3 und 3 ).
16. Der Schauspieler verpflichtet sich, der Gloriefilm AG. den Wechsel seines Aufenthaltsortes unverzüglich mitzuteilen. Er muss jederzeit brieflich, telephonisch oder telegraphisch erreichbar sein. Allfällige Mitteilungen ergehen auch dann verbindlich, wenn sie infolge Nichtmeldung der Adressänderung unbestellbar bleiben oder verspätet eintreffen.

17. Der Schauspieler überträgt der Gloriafilm AG. mit diesem Vertrag:
- a) Das Recht, seinen Namen und seine Bilder zu Propagandazwecken und zur Verwertung des Filmes in jeder Form zu verwenden;
  - b) das zeitlich und örtlich unbegrenzte Urheberrecht an den durch seine Mitwirkung am Film geschaffenen urheberrechtlichen Beiträgen.
18. Die Gloriafilm AG. ist berechtigt, vom Film auf dem Wege der Nachsynchronisation andere Sprachversionen herzustellen oder herstellen zu lassen, sowie jederzeit beliebige Teile des Filmes zu kürzen oder ganz wegzulassen. Dem Schauspieler entstehen durch solche Massnahmen keine irgendwie gearteten Ansprüche.
19. Entstehen zwischen der Gloriafilm AG. und dem Schauspieler Meinungsverschiedenheiten, so erhält der Schauspieler dadurch nicht das Recht, die Arbeit vorübergehend oder endgültig einzustellen.

Verschiedene Bestimmungen

20. Sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes sowie des Schweizerischen Rechts überhaupt, und zwar auch dann, wenn der Vertrag im Auslande oder für das Ausland abgeschlossen worden ist.
21. Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist für beide Parteien Zürich, sofern sich aus der Natur der Verpflichtungen nicht zwingend etwas anderes ergibt.
22. Entstehen zwischen den Parteien Streitigkeiten, so entscheidet der Präsident des zürcherischen Handelsgeschichtes oder eine von ihm bestimmte Persönlichkeit als Schiedsrichter. Der gefällte Entscheid ist für beide Parteien verbindlich und endgültig.
23. Irgendwelche andere Abmachungen als die in diesem Vertrag enthaltenen sind nur gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt worden sind.
24. Besondere Vereinbarungen:

Herr Scheidegger hat Anspruch auf Bahnfahrt II. Klasse

Zürich, den 4. Juni 1955. Der Schauspieler:

Gloriafilm AG.  
Spielfilm-Abteilung

